

**Verordnung  
zum Schutze des Landschaftsteils „Obere Geeste“  
in den Landkreisen Bremervörde und Wesermünde  
vom 16. November 1971.**

Landschaftsschutzgebiet BRV 105/WEM 24

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Nieders. GVBl. 24. Jg. S. 258) in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911) wird nach der Bekanntmachung über den geplanten Erlaß der Landschaftsschutzverordnung vom 21. Juni 1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 1. 7. 1971 Nr. 14) verordnet:

§ 1

(1) Die im Absatz 2 näher festgelegten Landschaftsteile in den Gemeinden Heinschenwalde (Landkreis Bremervörde), Hainmühlen, Frelsdorf und Köhlen (alle Landkreis Wesermünde) werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25 000 schwarz gepunktet eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Wege, Gewässer usw.).

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist zusätzlich in der bei den Landkreisen Bremervörde und Wesermünde ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. BRV 105/WEM 24 mit grüner Farbe eingetragen.

(4) Ausgenommen sind Naturschutzgebiete und flächenhafte Naturdenkmale.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 1200 ha.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- f) Kraftfahrzeuge an offenen Gewässern zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den jeweils als untere Naturschutzbehörde zuständigen Landkreis Bremervörde oder Landkreis Wesermünde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Bremervörde bzw. des Landkreises Wesermünde als untere Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen;
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;

- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt auch unter dem Wasserspiegel natürlicher Gewässer;
  - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
  - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Veranstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

#### § 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

- (1) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand:
- a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer ordnungsmäßigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung;
  - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
  - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
  - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf der politischen Gemeinden sowie land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
  - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

#### § 5

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 2 und 3 genannten Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den §§ 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes geahndet, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### § 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung Stade, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) aus der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen vom 13. Juli 1937 (ABl. Regierung Stade vom 31. Juli 1937, S. 108) § 1, Nr. 1 „Burgstätte Heinschenwall“ (BRV 1);

- b) Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen vom 1. September 1937 (ABl. Regierung Stade vom 2. Oktober 1937, S. 147) „Gut Frelsdorfermühlen“ (WEM 2);
- c) Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen vom 3. April 1970 (ABl. Regierung Stade vom 15. April 1970, S. 61 ff.).

Stade, den 16. November 1971

Der Regierungspräsident in Stade  
als höhere Naturschutzbehörde  
Miericke

